

Spielgerätesteuererklärung

gem. § 6 Abs. 2 Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Werther

Steuerschuldner: Name: _____
Anschrift: _____

Zeitraum: Monat: _____
Jahr: 20_____

Die nach der Bruttokasse berechnete und an die Gemeinde Werther zu entrichtende Spielgerätesteuer beträgt laut der beigefügten Anlage:

1. Besteuerung nach der Bruttokasse – Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Geräte mit Gewinnmöglichkeit	Gesamtsteuerbetrag €
Spielhallen und ähnliche Unternehmen § 5 Abs. 1 Nr.1	

2. Besteuerung nach der Bruttokasse – Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	Gesamtsteuerbetrag €
Spielhallen und ähnliche Unternehmen § 5 Abs. 1 Nr. 1	
Gaststätten und sonstige Aufstellorte § 5 Abs. 1 Nr. 2	

3. Besteuerung nach der Bruttokasse – Spielgeräte mit sex-, gewalt- und kriegsverherrlichenden Spielen (Spielgeräte mit und / oder ohne Gewinnmöglichkeit)

Geräte mit Gewinnmöglichkeit	Gesamtsteuerbetrag €
Geräte mit sex-, gewalt- und kriegsverherrlichenden Spielen § 5 Abs. 1 Nr. 3	

Zu zahlender Steuerbetrag gesamt (in Euro):
(Summe Besteuerung Bruttokasse Nr. 1, 2 & 3)

4. Versicherung der Richtigkeit

Ich / Wir versichere(n), die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der oder des Steuerpflichtigen bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!

Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des vorhergehenden Kalendermonats bei dem SG Steuern der Gemeinde Werther einzureichen. Die Übersendung der Anmeldung kann per Fax, E-Mail (bevorzugt) oder Briefpost erfolgen. Nach erfolgter Prüfung erlässt das SG Steuern einen entsprechenden Steuerbescheid. Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Sie kann überwiesen, bar eingezahlt oder im SEPA-Verfahren abgebucht werden.

Folgend die Bankverbindung der Gemeinde Werther:

Bank: Sparkasse Nordhausen

IBAN: DE12 8205 4052 0305 0036 40

BIC: HELADEF1NOR

Die Steuer bemisst sich bei allen Geräten nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten.

Bei Nichtabgabe der Erklärung wird die Besteuerungsgrundlagen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 b ThürKAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 a ThürKAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 b ThürKAG i.V.m. § 240 AO).

Erfassungsvermerk SG Steuern:

Kassenzeichen: _____

erfasst am: _____

Unterschrift: _____

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinde Werther und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der „Datenschutz – Informationspflicht zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gem. Artikel 12 bis 14 der DSGVO der Gemeinde Werther“. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.gemeinde-werther.de.